

# Antrag zur Jahreshaupt- versammlung 2016



Der Vorstand beantragt folgende Satzungsänderungen:

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p><b>§ 5 Geschäftsjahr</b></p> <p>Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember des folgenden Jahres</p>	<p><b>§ 5 Geschäftsjahr</b></p> <p>Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres. <del>des folgenden Jahres.</del></p>	<p>Falsche Formulierung, denn so würde ein Geschäftsjahr 24 Monate dauern.</p>
<p><b>§ 11 Die Mitgliederversammlung</b></p> <p>Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand im ersten Monat nach Ende des Geschäftsjahres einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Viertel der ordentlichen Mitglieder es beantragen. Die Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat nachfolgende Punkte zu umfassen: 1. Bericht des Vorstandes 2. Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr 3. Bericht der Kassenprüfer 4. Entlastung des Vorstandes 5. Wahl der Kassenprüfer 6. Neuwahlen 7. Anträge.</p>	<p><b>§ 11 Die Mitgliederversammlung</b></p> <p>Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand <del>im ersten Monat</del> nach Ende des Geschäftsjahres, <b>spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres</b> einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Viertel der ordentlichen Mitglieder es beantragen. Die Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. <b>Die Einladung kann durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins erfolgen.</b> Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat nachfolgende Punkte zu umfassen: 1. Bericht des Vorstandes 2. Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr 3. Bericht der Kassenprüfer 4. Entlastung des Vorstandes 5. Wahl der Kassenprüfer 6. Neuwahlen 7. Anträge.</p>	<p>Die bisherige Fassung stammt aus der Zeit, als das Geschäftsjahr erst am 31.05. endete. Mittlerweile endet das Geschäftsjahr am 31.12. Die Einberufung der JHV bis zum 31.01., also lange vor Ende der lfd. Basketballsaison macht keinen Sinn. Der Zeitpunkt der JHV sollte nach Saisonende liegen, daher ist eine spätere Einberufung erforderlich und sinnvoll.</p> <p>Die Einladung über die Internetseite spart den Verein Kosten und stellt eine Anpassung an die heutigen modernen Medien dar. Darüber hinaus wird die Einladung an die dem Vorstand bekannten Emailadressen geschickt und i.d.R. per Newsletter bekannt gegeben.</p>
<p><b>§ 12 Vorstand</b></p> <p>Der Vorstand besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>dem/der Vorsitzenden</li> <li>dem/der 2. Vorsitzender/in</li> <li>dem/der Geschäftsführer/in</li> <li>dem/der Kassierer/in</li> <li>dem/der Sportkoordinator/in</li> <li>Teammanager/in</li> </ol>	<p><b>§ 12 Vorstand</b></p> <p>Der Vorstand besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>dem/der Vorsitzenden</li> <li>dem/der 2. Vorsitzender/in</li> <li>dem/der Geschäftsführer/in</li> <li>dem/der Kassierer/in</li> <li>dem/der Sportkoordinator/in</li> <li>Teammanager/in</li> </ol>	

# Antrag zur Jahreshaupt- versammlung 2016



<p>Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des § 31 BGB. Die Mitglieder des Vorstandes haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt, wobei a), c) und e) in ungeraden Jahren und b) und d) in geraden Jahren gewählt werden. Das Amt eines Mitgliedes im Vorstand endet in jedem Falle mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Der Vorstand ist ermächtigt, zwischen den Mitgliederversammlungen ehrenamtliche Mitarbeiter für bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben zu berufen. Der Vorstand kann zur Erledigung aller Aufgaben dritte Personen heranziehen und Ausschüsse gründen.</p>	<p>Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des § 31 BGB. Die Mitglieder des Vorstandes haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt, wobei a), c) und e) in ungeraden Jahren und b) und d) in geraden Jahren gewählt werden. Das Amt eines Mitgliedes im Vorstand endet in jedem Falle mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Der Vorstand ist ermächtigt, <del>zwischen den Mitgliederversammlungen</del> ehrenamtliche Mitarbeiter für bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben zu berufen. Der Vorstand kann zur Erledigung aller Aufgaben dritte Personen heranziehen und Ausschüsse gründen.</p> <p><b>Die Vorstandsmitglieder führen ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vorstandsmitglieder entgeltlich entsprechend § 3 Nr. 26a EStG für den Verein tätig werden, wenn dies der Vorstand beschließt. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen.</b></p>	<p>Die Einschränkung zwischen den Mitgliederversammlungen ist unnötig</p> <p>Die Anpassung der Satzung an aktuelle steuerrechtliche Vorschriften für gemeinnützige Vereine, ermöglicht den Vorstandsmitgliedern, steuerliche Vorteile aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu ziehen. Direkte finanzielle Zahlungen seitens des Vereins an den Vorstand außerhalb der steuerlichen Höchstbeträge entstehen hierdurch <u>nicht</u>.</p>
--	--	--

Antrag angenommen:

ja

nein

Stimmen

Dafür: \_\_\_\_\_

Dagegen: \_\_\_\_\_

Enthaltungen: \_\_\_\_\_